

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz Personalamt Stabsstelle Dienstrecht

> BearbeiterIn Dr. Brigitte Walles

> BerichterstatterIn

Graz, 16.9.2021

GZ: A 1 - 1567/2003 - 6

Grundausbildungsrichtlinie - Neufassung

Mit der am 10.11.2005 beschlossenen und am 20.3.2014 novellierten Richtlinie über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz hat der Gemeinderat eine umfassende Ausbildungsgrundlage geschaffen.

Überlegungen zu einer Aktualisierung der Ausbildungsrichtlinie gibt es schon seit längerer Zeit, insbesondere bezüglich einer "Entrümpelung" des Lehrstoffes der Lehrgänge im Modul II.

Die Coronakrise hat aufgezeigt, dass die zeitgemäße Methodik und Didaktik bei der Vermittlung des Lehrstoffes und der Leistungsüberprüfung notwendig sind, nicht zuletzt um in einer Übergangsphase anstehende Dienstprüfungen für mehrere hundert Bedienstete rasch und effizient abwickeln zu können.

Im Zuge einer Überarbeitung der Ausbildungsrichtlinie wurden folgende Abänderungserfordernisse berücksichtigt:

- Abschaffung des Erfordernisses für Juristinnen und Juristen, einen Teil ihrer Ausbildung beim Land Steiermark zu absolvieren; JuristInnen werden in den Lehrgang 1 einbezogen und es entfällt der Lehrgang 1a (§§ 3, 7 Abs 3). Als Ersatz ist eine verpflichtende Teilnahme an (VAG-)Seminaren, die speziell für JuristInnen angeboten werden sollen, vorgesehen.
- Entfall des Lehrganges 3 für Bedienstete der Entlohnungsgruppe d (Mittlerer Dienst), da für diese DienstnehmerInnengruppe die Teilnahme am Einführungstag ausreichend ist.
- Die Wissensvermittlung wird auch auf digitale Formen ausgedehnt und kann in unterschiedlichen Kombinationsformen angeboten werden (Online-Schulungen/Webinare, E-Learning, "Blended Learning" – Kombination von E-Learning und Selbstlernen mit Präsenzphasen).
- Um die Inhalte flexibel an aktuelle Entwicklungen anpassen zu k\u00f6nnen, werden die Lehrgangsinhalte nicht im Detail festgelegt, sondern nur als Themenbl\u00f6cke definiert. Der

detaillierte Lehrgangsinhalt wird durch den Magistratsdirektor/die Magistratsdirektorin festgelegt.

- Ersatz der mündlichen/kommissionellen Dienstprüfung durch eine Prüfung in schriftlicher oder digitaler Form (§ 8)
- Vertragsbedienstete im patientInnennahen Bereich der Geriatrischen Gesundheitszentren (medizinisches, medizinisch-technisches, therapeutisches und Pflegepersonal) sind von der Richtlinie ausgenommen (§ 1).
- Überarbeitung des gesamten Textes zur besseren Verständlichkeit

Der Ausschuss für Personal beantragt daher folgenden

Beschluss:

- Dem im Anhang befindlichen Entwurf der Grundausbildungsrichtlinie (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.9.2021 über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz), wird auf Grundlage von § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, zugestimmt.
- 2. Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung gemäß dieser Richtlinie ist Voraussetzung für die Übernahme in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit, es sei denn, die/der Bedienstete war aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses, aufgrund von Umständen, die sie/er selbst nicht zu verantworten hat oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, die Grundausbildung abzuschließen.
- Vertragsbedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie die für eine bestimmte DienstnehmerInnengruppe bis dahin vorgeschriebene(n) Prüfung(en) abgelegt haben, sind von der Absolvierung der entsprechenden Grundausbildung nach dieser Richtlinie befreit.

Die BearbeiterIn:	Der Abteilungsvorstand:
Dr. Brigitte Walles elektronisch unterschrieben	Dr. Erich Kalcher elektronisch unterschrieben
Der Stadtsenatsrefer	rent:
Mag. (FH) Mario Eus elektronisch unterschrieben	
	timmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ Sitzung des Ausschusses für Personal am
Die Schriftführerin:	Der Vorsitzende:
Der Antrag wurde in	der Öffentlichen 🗌 nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
bei Anwesenhei	t von GemeinderätInnen
■ einstimmig	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
Beschlussdetails	siehe Beiblatt
Graz, am <u>16.9.21</u>	Der/Die SchriftführerIn:

Der Zentralausschuss hat gemäß § 14 Abs 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 am 7.9......2021 seine Zustimmung erteilt.



Signiert von	Kalcher Erich			
Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,			
Datum/Zeit	2021-07-16T11:56:13+02:00			
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.			

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2021-07-28T12:58:28+02:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Walles Brigitte
	Zertifikat	CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2021-07-29T09:03:51+02:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

RICHTLINIE

GZ.: A1-001567/2003/0006

Grundausbildungsrichtlinie 2021

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.9.2021 über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz (Grundausbildungsrichtlinie 2021)

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeines			
§ 1 Anwendungsbereich	2		
§ 2 Ziele und Grundsätze der Grundausbildung	2		
§ 3 Aufbau der Grundausbildung	2		
§ 4 Vermittlung des Lehrstoffs	2		
§ 5 Anrechnungsbestimmungen	3		
2. Teil Zweiteilige Grundausbildung			
§ 6 Modul I – Einführungstag	3		
§ 7 Modul II - Allgemeine Grundausbildung	3		
§ 8 Erfolgskontrolle für Modul II - Dienstprüfung	4		
§ 9 Ergebnis der Dienstprüfung	5		
§ 10 Wiederholungsprüfungen	5		
3. Teil Verwendungsspezifische Vertiefung	5		
§ 11 Arbeitsplatzbezogene Ausbildung	5		
4. Teil Schlussbestimmungen	6		
§ 12 Inkrafttreten	6		
Anhang A – Ausbildung Modul I (Einführungstag)	7		
Anhang B - Aushildung Modul II (Allgemeine Grundaushildung)	8		

1. TEIL ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Grundausbildung für Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes stehen. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind

- im Branddienst der Berufsfeuerwehr Graz tätige Bedienstete und
- Bedienstete der Geriatrischen Gesundheitszentren gemäß Abschnitt IA des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes (Entlohnungsgruppen g).

§ 2 Ziele und Grundsätze der Grundausbildung

Den Bediensteten werden verwaltungsspezifische Kenntnisse vermittelt, die zur rechtskonformen und bürgerInnenorientierten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Im Sinne einer praxisorientierten Ausbildung ist besonderer Schwerpunkt auf den Erwerb von Methoden- und Handlungskompetenz zu legen.

In der Ausbildung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Lehrstoff ist nach dem aktuellen Wissensstand und den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln.
- Der Unterricht ist anschaulich zu gestalten; es sind alle zeitgemäßen Formen der Wissensvermittlung zur Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenzen zu nutzen.
- Die Vortragenden sind angehalten, die Bediensteten aktiv in den Unterricht einzubeziehen.

§ 3 Aufbau der Grundausbildung

Die Grundausbildung gliedert sich in:

Modul I Einführungstag

Modul II Allgemeine Grundausbildung

Lehrgang 1 und 2

§ 4 Vermittlung des Lehrstoffs

(1) Bedienstete mit der erforderlichen fachlichen und didaktischen Eignung sind im Rahmen ihrer Dienstpflichten angehalten, zu unterrichten.

Sie sind verantwortlich für:

- Vortragstätigkeit im Rahmen von Präsenzveranstaltungen
- Digitale Formen der Wissensvermittlung (Online-Schulungen, E-Learning...)

- Erstellung und Aktualisierung von Präsentationen, Skripten und Handouts
- Erarbeitung und Überprüfung von Lernzielen an Hand von Lernzielkatalogen, in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung
- (2) Die Bestellung der Vortragenden erfolgt durch den Magistratsdirektor/die Magistratsdirektorin.
- (3) Für die Koordinierung der Vortragenden und die notwendige inhaltliche Abstimmung und Vernetzung ist die Lehrgangsleitung verantwortlich.
- (4) Die Vortragstätigkeit sowie alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten erfolgen im Rahmen der Dienstzeit. Den Vortragenden gebührt eine vom Stadtsenat festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 5 Anrechnungsbestimmungen

Bei der Stadt Graz oder in anderen Gebietskörperschaften absolvierte Ausbildungen können ganz oder teilweise auf die Grundausbildung angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind.

2. TEIL ZWEITEILIGE GRUNDAUSBILDUNG

§ 6 Modul I – Einführungstag

(1) Teilnahmepflicht

Der Einführungstag ist von allen neu in ein städtisches Dienstverhältnis aufgenommenen Bediensteten so rasch wie möglich zu absolvieren.

(2) Inhalt

Der Einführungstag umfasst die in Anhang A festgelegten Themenschwerpunkte.

Der Magistratsdirektor/die Magistratsdirektorin genehmigt den konkreten Lehrstoff.

(3) Teilnahmebestätigung

Die Bediensteten erhalten bei ganztägiger Teilnahme am Einführungstag eine Teilnahmebestätigung.

§ 7 Modul II - Allgemeine Grundausbildung

(1) Lehrgangspflichtige DienstnehmerInnengruppen

Bedienstete der nachfolgenden DienstnehmerInnengruppen haben zusätzlich zum Einführungstag innerhalb von drei Jahren ab Dienstantritt die allgemeine Grundausbildung zu absolvieren bzw. innerhalb eines Jahres ab Übernahme einer dienstlichen Funktion, für die die allgemeine Grundausbildung erforderlich ist.

Entlohnungsgruppe a:

- Ärztlicher Dienst
- · Höherer Dienst in der Verwaltung
- Höherer technischer Dienst
- Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Entlohnungsgruppe b:

- · Gehobener sozialpädagogischer Dienst
- Gehobener technischer Dienst
- Gehobener Verwaltungsdienst

Entlohnungsgruppe c:

- Allgemeiner Fachdienst
- Technischer Fachdienst

Entlohnungsgruppe s:

Soziale Arbeit

(2) Zulassungsvoraussetzungen

- · Teilnahme am Einführungstag
- einjährige Dauer des Dienstverhältnisses
- definitive Verwendung in der Funktion, für die die allgemeine Grundausbildung erforderlich ist

(3) Lehrgänge

- 1. Lehrgang 1 für Bedienstete der Entlohnungsgruppen a, b und s
- 2. Lehrgang 2 für Bedienstete der Entlohnungsgruppe c

Die Ausbildungslehrgänge der allgemeinen Grundausbildung umfassen die in Anhang B festgelegten Themenschwerpunkte und Unterrichtseinheiten (UE).

Der Magistratsdirektor/die Magistratsdirektorin genehmigt den konkreten Lehrstoff.

§ 8 Erfolgskontrolle für Modul II - Dienstprüfung

Nach Abschluss eines Lehrganges ist eine Prüfung über die Lehrgangsinhalte nach Maßgabe folgender Kriterien abzulegen:

- Schriftlich oder digital
- Beantwortung von Multiple Choice-Fragen
- Bewertung nach einem Punktesystem

§ 9 Ergebnis der Dienstprüfung

(1) Bewertungsschlüssel

- Mit Auszeichnung bestanden, wenn mindestens 95% der maximalen Punkteanzahl erreicht werden
- Sehr gut, wenn mindestens 85% der maximalen Punkteanzahl erreicht werden
- Bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punkteanzahl erreicht werden
- Nicht bestanden, wenn weniger als 60% der maximalen Punkteanzahl erreicht werden

(2) Prüfungszeugnis

Auf Antrag ist den Bediensteten ein Zeugnis über die bestandene Dienstprüfung auszustellen; die Gebühren sind von den Bediensteten zu tragen.

§ 10 Wiederholungsprüfungen

Bei Nichtbestehen kann die Dienstprüfung unter folgenden Voraussetzungen wiederholt werden:

- Erstmalige Wiederholung frühestens nach 3 Monaten
- Mindestens einjähriger Zeitraum zwischen erster und zweiter Wiederholungsprüfung
- Maximal zwei Wiederholungen zulässig

3. TEIL VERWENDUNGSSPEZIFISCHE VERTIEFUNG

§ 11 Arbeitsplatzbezogene Ausbildung

Ergänzend zur zweiteiligen Grundausbildung (Modul I und II) haben die Abteilungsleitungen und Geschäftsführungen für

- die ausreichende Einführung neuer MitarbeiterInnen in ihren Aufgabenbereich sowie
- die arbeitsplatzbezogene Ausbildung

zu sorgen.

Diese Ausbildung ist praxisnah zu gestalten und soll

- · fachliche Kenntnisse vermitteln,
- die persönliche Entwicklung der Bediensteten unterstützen sowie
- ihre Fähigkeiten zur Nutzung digitaler Werkzeuge stärken.

Die Vorgesetzten haben dabei besonderes Augenmerk auf den Transfer des Gelernten in den Arbeitsalltag zu richten.

4. TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Monatsersten in Kraft, das ist der 1.10.2021.

Mit diesem Zeitpunkt ist die Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 10.11.2005, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2014, über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz nicht mehr anzuwenden.

ANHANG A – Ausbildung Modul I (EINFÜHRUNGSTAG)

Themenschwerpunkte:

- Grundsätze der österreichischen Verfassung und Verwaltung
- Ziele und Grundsätze der Grazer Stadtverwaltung, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung als Stadt mit eigenem Statut
- Überblick über wesentliche interne Organisationsvorschriften
- Überblick über die Grundlagen eines Dienstverhältnisses zur Stadt Graz

Gesamtziel:

Der Einführungstag soll allen MitarbeiterInnen

- einen Einblick über Umfang, Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Grazer Stadtverwaltung sowie
- allgemein notwendige Informationen für den täglichen Arbeitsablauf

vermitteln.

ANHANG B - Ausbildung Modul II (Allgemeine Grundausbildung)

Themenschwerpunkte:

- Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechtes und des Rechtes der Europäischen Union, des österreichischen Behördenaufbaus sowie die Grundsätze der Verwaltung
- Grundzüge der österreichischen Gemeindeverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Stadt Graz als Stadt mit eigenem Statut
- Ziele und Grundsätze der Grazer Stadtverwaltung
- Grundzüge des Haushaltswesens der Stadt Graz und deren Teilnahme am Wirtschaftsleben
- Überblick über interne Organisationsvorschriften, unter besonderer Berücksichtigung der Aktenbearbeitung sowie Grundzüge des Verwaltungsverfahrens
- Die Stadt Graz als Dienstgeberin und ihre MitarbeiterInnen
- Aktuelle Entwicklungen, die die öffentliche Verwaltung beeinflussen

Lehrgang 1: 80 UE

(Ärztlicher Dienst, Höherer Dienst in der Verwaltung, Höherer technischer Dienst, Rechtskundiger Verwaltungsdienst, Gehobener sozialpädagogischer Dienst, Gehobener technischer Dienst, Gehobener Verwaltungsdienst, Soziale Arbeit)

Gesamtziel:

Die TeilnehmerInnen

- verstehen die tragenden Säulen der Stadt Graz für ein modernes, zukunfts-, bürgerInnen- sowie mitarbeiterInnenorientiertes Verwaltungs- und Dienstleistungsunternehmen,
- kennen die Rechtsgrundlagen f
 ür das staatliche Zusammenleben, insbesondere auch jene f
 ür die Statutarstadt Graz,
- wissen über Ziele und Grundsätze der Grazer Stadtverwaltung und magistratsinterne Vorschriften Bescheid,
- können kompetent und verständlich ihr Wissen an BürgerInnen, Parteien in Verwaltungsverfahren und andere MitarbeiterInnen weitergeben und
- sehen sich in ihrem Verständnis für die öffentliche Verwaltung gefestigt.

Lehrgang 2: 56 UE

(Allgemeiner Fachdienst, Technischer Fachdienst)

Gesamtziel:

Die TeilnehmerInnen

- kennen die tragenden Säulen der Stadt Graz für ein modernes, zukunfts-, bürgerInnen- sowie mitarbeiterInnenorientiertes Verwaltungs- und Dienstleistungsunternehmen,
- wissen über Ziele und Grundsätze der Grazer Stadtverwaltung und magistratsinterne Vorschriften Bescheid und
- können dieses Wissen kompetent und verständlich an BürgerInnen, Parteien in Verwaltungsverfahren und andere MitarbeiterInnen weitergeben.